

Hygienerahmenkonzept

48 Stunden Neukölln – 2021- Hybride Festivalausgabe zum Thema „Luft“

mit dezentralen Einzelveranstaltungen

und termingebundenem Publikumsverkehr

vorgelegt von

Kulturnetzwerk Neukölln e. V.

Karl-Marx-Str. 131

12043 Berlin

Präambel

Das Hygienerahmenkonzept für das Kunstfestival 48 Stunden Neukölln 2021 legt grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Durchführung von Einzelveranstaltungen mit termingebundenem Besucher*innenverkehr im Festivalzeitraum fest und dient als Leitfaden für sichere Veranstaltungen während des Festivalzeitraumes.

48 STUNDEN NEUKÖLLN ist ein Forum für künstlerische Projekte aller Sparten der Berliner Kunstszene. Das Festival präsentiert und fördert Kunst, die einen Beitrag zur Diskussion aktueller gesellschaftlicher Themen leistet und diese reflektiert. Seit der Gründung 1999 hat sich 48 STUNDEN NEUKÖLLN mit seinem Vorbildcharakter als Berlins größtes freies Kunstfestival etabliert. Die hier entstandenen künstlerischen Arbeiten wirken als Impulse weit über Berlin-Neukölln hinaus, beziehen Stellung zu gesamtgesellschaftlichen Fragen und fördern einen nachhaltigen Austausch mit der internationalen Kunstszene.

Ein besonderer Vorteil liegt in der Dezentralität des Festivals 48 STUNDEN NEUKÖLLN, das sich aus vielen Einzelveranstaltungen zusammensetzt. Das Besucher*innenaufkommen verteilt sich im Stadtgebiet Neuköllns und lässt sich in den vielen kleinen Veranstaltungsorten sicher und gemäß der Hygienebestimmungen durchführen.

Das Rahmenkonzept orientiert sich an der rechtsverbindlichen **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung** des Berliner Senats, das den Rahmen für Veranstaltungen im Kulturbereich während der Pandemie in Berlin festlegt.

Die einzelnen Mitveranstalter*innen zeigen sich verantwortlich für die Besucher*innen der Einzelveranstaltungen. Die Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in diesem Schutz- und Hygienerahmenkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher.

Vorgelegt wird das Hygienerahmenkonzept vom Kulturnetzwerk Neukölln e.V. als Interessenvertretung der Künstler*innen und Kulturvereine. Das Kulturnetzwerk Neukölln ist als Zusammenschluss von öffentlichen Einrichtungen, privaten Trägern, Vereinen und Initiativen in der bundesweiten Kulturlandschaft einzigartig. Dank vielschichtiger Synergien mit den mittlerweile 56 Mitgliedern verfügt das Kulturnetzwerk Neukölln über 25 Jahre Erfahrung in bezirklicher und über die Bezirksgrenzen hinauswirkender Kulturarbeit. Auch viele der Projekte, wie die Berlin Mondiale oder die 48 STUNDEN NEUKÖLLN sind weit über die Grenzen Berlins hinaus bekannt.

Das vorliegende Hygienerahmenkonzept gilt nur für die Dauer des Festivals 48 STUNDEN NEUKÖLLN vom 18.06. bis 20.06.2021 sowie während der Vor- und Nachbereitung. Die Veranstaltungsorganisation hat dieses Hygienekonzept nach den aktuell geltenden Gesundheitsbestimmungen verfasst. Das Kulturnetzwerk Neukölln übernimmt **keine** Verantwortung und Haftung für eine Infizierung mit dem Coronavirus während der Veranstaltungsdauer.

(Stand 10.06.2021)

1. Rahmenbedingungen

Das Festival 48 STUNDEN NEUKÖLLN ist in der Ausgabe 2021 lediglich als Veranstaltungszeitraum definiert. Das Programm wird als hybride Ausgabe präsentiert. Die Mitveranstalter*innen erhalten die technischen Voraussetzungen, um die kontaktlose Terminbuchung sowie die Kontaktdatennachverfolgung durchzuführen. Wir beziehen uns in unserer Veranstaltungsplanung auf das Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/veranstaltungen-und-kultur/>. Download PDF-Datei: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/veranstaltungen-und-kultur/>

Umsetzung Hygienekonzept

Die Mitveranstalter*innen akzeptieren das hier vorliegende Hygienerahmenkonzept und sind selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung. Das Rahmenkonzept wird mit Einzelkonzepten für den jeweiligen Veranstaltungsort ergänzt.

Meldepflicht

Die Mitveranstalter*innen verpflichten sich, eine nachträglich festgestellte Covid19-Erkrankung unverzüglich den Veranstaltungsverantwortlichen sowie dem Gesundheitsamt zu melden.

2. Allgemeines

Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der geltenden Abstandsregeln und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) ist durch den Veranstalter während der gesamten Veranstaltungsdauer zu gewährleisten.

Hierzu zählen:

- Nur symptomfreie Personen dürfen sich in den Veranstaltungsorten aufhalten. Personen, die Symptome aufweisen, wie akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit, dürfen die jeweilige Veranstaltung nicht besuchen und sollten telefonisch bzw. per Mail einen Arzt / eine Ärztin kontaktieren. Dies gilt ebenfalls für Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 erkrankten Person hatten.
- Personen mit einem höheren Risiko (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Erkrankungen des Atmungssystems), wird empfohlen, nicht an der Veranstaltung teilzunehmen.
- Die Testpflicht ist nicht zwingend erforderlich, wird aber ausdrücklich zum Wohle der Allgemeinheit erwünscht. Das Tragen einer medizinischen Maske nach FFP2-Standard ist Pflicht für alle Veranstaltungsteilnehmer*innen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll jederzeit gewahrt werden. Jeglicher Körperkontakt mit und zwischen den Besucher*innen ist zu vermeiden.

Der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke informieren vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über alle getroffenen/relevanten

Schutzmaßnahmen, die von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.

- Zudem informieren der Veranstalter und in der Folge alle Gewerke vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles.
- Auf die für die Veranstaltung gemäß Hygienekonzept geltenden Verhaltensrichtlinien ist an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hinzuweisen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Veranstaltungsbereich).
- Die in der Infektionsschutzverordnung genannte Formulierung "zeitgleich Anwesende" bezieht sich auf sämtliche anwesenden Personen und schließt Beschäftigte sowie Besucher*innen gleichermaßen ein.

3. Hygienemaßnahmen

- 3.1. Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die Reinigungsarbeiten am Ende jedes Veranstaltungstages stattfinden.
- 3.2. Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt im Laufe eines Tages sind mehrfach zu reinigen.
- 3.3. Bodenflächen müssen arbeitstäglich und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.
- 3.4. Alle Beschäftigten reinigen sich vor Dienstbeginn die Hände. Alle Besucher*innen der Veranstaltung reinigen bzw. ggfs. desinfizieren sich im Rahmen der Akkreditierung die Hände.
- 3.5. An sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen des Veranstaltungsortes sind während der gesamten Produktionsdauer Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar zu installieren.
- 3.6. Personal mit Gästekontakt hat in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vgl. § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen.
- 3.7. Auf Veranstaltungen gilt für Besucher*innen keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Tragen wird jedoch dringend empfohlen. Dem Veranstalter wird demgemäß empfohlen, ausreichend geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen vorzuhalten, wenn Besucher*innen keine eigene mit sich führen.

4. **Veranstaltungsorte / Flächennutzung**

- 4.1. Veranstaltungen sind gemäß § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in ausreichend durchlüfteten Räumen durchzuführen. Lüftungsanlagen sind dauerhaft von Umluft auf Zuluft zu schalten. Die Lüftung ist in allen klimatisierten Räumen auf maximalen Luftaustausch einzustellen. Bei Bedarf ist in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung vorzunehmen, Aerosole im Raum sind zu minimieren. Eine Verwirbelung bzw. Aerosolisierung von Atemluft ist zu vermeiden.
- 4.2. Im/am Veranstaltungsort werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach folgenden Flächen ausdifferenziert: 1) Veranstaltungsflächen 2) Bewegungsflächen 3) Sonderflächen
- 4.3. Der Veranstaltungsort ist, sofern möglich, in Flächen/Zonen/Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucher*innen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld kann hierbei unterstützen (bspw. Vorabanmeldung für jede Einzelveranstaltung).
- 4.4. Veranstaltungsflächen = Bereiche in denen Besucher*innen sich länger stationär aufhalten und daher vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss, wie bspw. Veranstaltungsbereiche, Akkreditierung. Hier sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Besucher*innen und die weitestgehende Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen.
- 4.5. Die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen sollte jeweils 2 Stunden nicht übersteigen.

- 4.6. Für Veranstaltungsbereiche sind entsprechend dimensionierte Raumabstände einzuplanen. In den Veranstaltungsorten gilt der Wert von 1 Person auf 10 qm bei Räumen unter 200qm.

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 04.Juni 2021**:

- Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 100 Anwesenden erlaubt (§ 9 Abs. 2 VO).
 - Kulturveranstaltungen mit mehr als 100 Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung durchgeführt werden (§ 9 Abs. 5 VO).
 - Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden (§ 9 Abs. 1 VO), darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles, sind erlaubt.
 - Ausnahmen sind sowohl für Veranstaltungen im Freien als auch in geschlossenen Räumen möglich (§ 9 Abs. 9 VO).
 - Bei größeren Flächen, ist es dem Veranstaltungsort/ Veranstalter*innen überlassen die Besucher*innenzahl zu reduzieren, sodass sichergestellt werden kann dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- 4.7. In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Veranstaltungsbereichen) ist durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand so weit wie möglich zu gewährleisten.
- 4.8. Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen auch für Wartebereich außerhalb der Einrichtung)

- 4.9. Der Zugang zu Sanitäreinrichtungen muss durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand so weit wie möglich gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC- Kabinen, Urinale und Waschbecken ist – sofern möglich – derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.
- 4.10. Bewegungsflächen = Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Besucher*innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, wie bspw. Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege. Hier sind die Besucher*innen durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die allgemein geltenden Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen des RKI zu beachten.
- 4.11. Sonderflächen = Zugang, Einlass, Akkreditierung. Um den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) und/oder entsprechende „technische“ Einrichtungen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzelungssysteme, Ampelsysteme etc.).

5. *Einladungsmanagement*

- 5.1. Einladungen/Teilnahme-Bestätigungen sollten nach Möglichkeit digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR-Codes/Barcodes/RFID) zu ermöglichen.
- 5.2. Bei den Veranstaltungen wird das Ticket-Tool von visitBerlin zur Verfügung gestellt. Jeder Veranstaltungsort legt eine Personenbegrenzung sowie entsprechende Zeitfenster fest, um einen geregelten Besucher*innenverkehr in der jeweiligen Raumsituation abzubilden. Die Buchung der Zeittickets erfolgt auf der Festivalwebsite: <https://48-stunden-neukoelln.de/events>
- 5.3. Alle Besucher*innen werden entsprechend im Vorfeld durch den Veranstalter mit privaten Kontaktdaten (1. Vor- und Familienname, 2. Telefonnummer, 3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes, 4. E-Mail-Adresse, 5. Anwesenheitszeit) erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. Auf die schon vorhandenen Daten aus der Ticketbuchung kann, ggf. ergänzt um weitere notwendige Daten, zurückgegriffen werden. Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).
- 5.4. Um größere Warteschlangen im Einlassbereich zu vermeiden, ist bei größeren Gästezahlen die Vergabe von individuellen Einlasszeiten zu prüfen (Zeitfenster-Tickets analog zu Museen).

6. An-/Abreise

- 6.1. Empfohlener Anreisemodus ist aktuell der Individualverkehr bzw. die Anreise per Fahrrad bzw. zu Fuß.
- 6.2. Generell ist eine größtmögliche Entzerrung der anreisenden Besucher*innen zu planen - sofern möglich unter Einrichtung von Wartebereichen vor dem Veranstaltungsort, in denen mittels Bodenmarkierungen, und/oder Kordeln, Flatterbändern etc. für die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln Sorge getragen wird.

7. Einlass/Auslass

- 7.1. Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht länger als kurzzeitig überschritten wird. Unbefugte bzw. nicht akkreditierte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche.
- 7.2. Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsort sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.
- 7.3. Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, Personenvereinzlungssysteme, Ampelsysteme, Pull-Prinzip, etc.) vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufigen Personenströme sind entsprechend zu vermeiden.
- 7.4. Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten (bspw. Kontrolle via SOP). In Warteschlangen ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- 7.5. Symptomatische Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes sind die betreffenden Personen des Veranstaltungsortes zu verweisen.
- 7.6. Ggfs. sind im Rahmen des Auslasses weitere Türen/Notausgänge etc. mit in die Besucher*innen-Lenkung einzubinden (inkl. Besetzung durch SOP)

8. Check-in (Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe)

- 8.1. Die Terminbuchung ist nicht mehr obligatorisch und kann von jedem Ort selbst organisiert werden.
- 8.2. Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt kontaktlos und elektronisch. Im Zuge der digitalen Akkreditierung werden die privaten Kontaktdaten (siehe 4.2.) erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).
- 8.3. Die Besucher*innen registrieren ihre Ankunft in der Location mit Hilfe eines QR-Codes über die kostenlose <https://einfachbesuchen.app> - unseres Kooperationspartners Evangelische Bank. Dieses digitale Anmeldetool stellt die kontaktlose und datenschutzkonforme Nachverfolgen des Publikumsverkehrs sicher. Die App zeichnet die Dauer der Anwesenheit über eine An- und Abmelfunktion auf und ermöglicht eine sichere, verschlüsselte Speicherung der Besucher*innendaten. Optional gibt es die Möglichkeit ein analoges Formular zur Kontaktverfolgung bereit zu stellen.
- 8.4. Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung/Ticketkontrolle zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

9. Auf und Abbauphase

- 9.1. Um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen erheben elektronisch die Mitveranstalter*innen die Kontaktdaten aller Projektbeteiligten. Alle relevanten privaten Kontaktdaten (siehe 5.3.) werden erfasst/dokumentiert und sind im Nachgang bei begründetem Bedarf (unter Einhaltung des Datenschutzes) ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).
- 9.2. Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird durch eine Entzerrung bereits während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert.
- 9.3. Alle Projektbeteiligten erhalten eine Einweisung – schriftlich + visuell (barrierefrei) – zu den am Veranstaltungsort vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen.

10. *Veranstaltungsablauf/ Programm*

- 10.1. Bei Veranstaltungsablauf ist zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen so weit möglich reduziert werden müssen.
- 10.2. Interaktionen unter/mit Besucher*innen sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden Auflagen möglich.
- 10.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher*innen auch während der Veranstaltung (ggfs. via Durchsage) über die vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.
- 10.4. In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der Kulturverwaltung festgelegten Standards eingehalten werden. Das Konzept ist abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>. Tanzveranstaltungen sind in geschlossenen Räumen nicht gestattet.

11. *Bewirtung*

- 11.1. Sämtlicher Gastronomiebetrieb einschließlich des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist während der 48 Stunden Neukölln nicht gestattet. Übermäßiger Alkoholkonsum führt zum Ausschluss von der Veranstaltung, da er dazu führen kann, dass die Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden. Offensichtlich Angetrunkene sollten ermahnt und ggf. der Veranstaltungsräume verwiesen werden.

12. *Aufsichtspersonal (AP)*

- 12.1. Das AP überwacht die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln im Gästebereich und gewährleistet die Vermeidung von Personenstaus bzw. die Auflösung von Personenansammlungen in Wartebereichen.
- 12.2. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt das AP dafür Sorge, dass keine unbefugten Personen den Veranstaltungsort betreten.
- 12.3. Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für das AP zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung FFP2 Standard, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.